EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE
WWW.EFK.ADMIN.CH

Das Einsichtsrecht in die Verträge: Letztes Mittel gegen überhöhte Monopolpreise?

IT-Beschaffungskonferenz vom 24. August 2016

Urs Matti
Eidgenössische Finanzkontrolle, Fachbereichsleiter

Themenübersicht

1. Kurze Einführung in das Thema
2. Die Preisprüfung - und mögliche Alternativen
3. Änderungen mit der Revision des BöB
4. Fazit aus Sicht der EFK
5. Fragen / Diskussion

Einführung

Ziel und Zweck des Einsichtsrechts:

- In der Schweiz ist heute das Einsichtsrecht vertraglich geregelt. Die vertragliche Vereinbarung ermächtigt eine Prüfstelle, Einblick in die Preiskalkulation des Lieferanten zu nehmen.
- Das Einsichtsrecht wird mittels einer Preisprüfung wahrgenommen. Die Preisprüfung kann einen Preis bestätigen oder zu einer Preisreduktion führen.
- Übergeordnetes Ziel des Einsichtsrechts ist die präventive Wirkung!

Rechtlicher Rahmen

Das Einsichtsrecht ist geregelt…

- in der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Art. 5 VöB)
- im Finanzkontrollgesetz (Art. 6 Bst. g FKG)
- in der Richtlinie des EFD über die Vereinbarung des Einsichtsrechts bei Beschaffungen des Bundes (2009)
- im Leitfaden für Preisprüfungen (2011)

Voraussetzungen

Voraussetzung bzw. Verpflichtung zur Vereinbarung des Einsichtsrechts …

- Fehlender Wettbewerb
  - Vergabe direkt und ohne Ausschreibung;
  - Wenn in einem Beschaffungsverfahren nur ein Angebot eingereicht wird.
- Auftragssumme ist grösser 1 Million Franken
- Begründete Ausnahmen
  - Wenn der Nachweis gelingt, dass die Preise marktüblich sind;
  - Einkauf an Warenbörsen oder über Liquidationsverkäufe.

Ziel einer Preisprüfung

Ziel einer Preisprüfung ist,

- festzustellen, ob die mit dem vereinbarten Verkaufspreis abgegoltenen Kosten nachvollziehbar und angemessen sind.
- festzustellen, ob die Meistbegünstigungsklausel* aus Sicht des Auftraggebers eingehalten ist.

*) Garantie, dass der Lieferant - unter gleichen Bedingungen - mit keinem anderen Kunden günstigere Vertragsbedingungen vereinbart hat.

Die Preisprüfung erfolgt anhand des Kalkulationsschemas

Kalkulationsschema		
Fertigungsmaterial + Materialgemeinkosten	Fr. X Fr. X	
= Materialkosten		**Fr. x**
Fertigungslöhne + Fertigungsgemeinkosten	Fr. X Fr. X	
+ Sondereinzelkosten	Fr. X	
= Fertigungskosten		**Fr. x**
= Herstellkosten		**Fr. x**
+ Verwaltungsgemeinkosten + Vertriebsgemeinkosten		Fr. x Fr. x
= Selbstkosten		**Fr. x**
+ Gewinn und Risiko		Fr. x
= Verkaufspreis (ohne MWST)		**Fr. x**

Das Einsichtsrecht im Wandel

Geplante Revision des BöB (Stand Frühjahr 2016):

- Das Einsichtsrecht wird neu auf Gesetzesstufe im BöB geregelt;
- Die Preisreduktion als Folge des behördlichen Einsichtsrechts ist neu durch Beschwerde anfechtbar;
- Anbieter können von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Einsichtsrecht verletzen;
- Prüfstellen sind die EFK und die Internen Revisions-stellen des Bundes.

Fazit

Die EFK begrüsst die neue gesetzliche Regelung zum Einsichtsrecht:

- Die präventive Wirkung wird verstärkt;
- Die Sparanstrengungen des Bundes werden unterstützt;
- Die Durchsetzung der Preisreduktion in der Schweiz mittels Verfügung wird einfacher, der Lieferant kann das Resultat mittels Beschwerde anfechten.

ABER: Das Einsichtsrecht und die Preisprüfung sollen das letzte Mittel zur Sicherstellung von wirtschaftlichen Beschaffungen bleiben. Dem Wettbewerb – als Garant für Innovation und Wirtschaftlichkeit - ist immer der Vorzug zu geben!

urs.matti@efk.admin.ch